

1 Überblick Neuerungen 2025

Jährlich müssen die Basiswerte auch zum 01.01.2025 wieder angepasst werden. Steuerlich sind dies u. a.:

- Altersentlastungsbetrag,
- Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag,
- Entgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EStG.

Sozialversicherungsrechtlich wurden u. a. geändert:

- Beitragsbemessungsgrenzen,
- Jahresarbeitsentgeltgrenzen,
- Arbeitgeberzuschuss zu KV und PV,
- sonstige Rechengrößen,
- einige Beitragssätze,
- Sachbezugswerte.

1.1 Änderungen bzw. wichtige Grunddaten für das Jahr 2025 und notwendige Aktionen

Änderungen	Aktionen
Beitragsbemessungsgrenzen RV/AV: 96.600 € KV/PV: 66.150 €	Rechenwerte werden von den Systemen aktualisiert
Beiträge RV: 18,6 % AV: 2,6 % PV: 3,6 % KV: 14,6 %	Rechenwerte werden von den Systemen aktualisiert, Netto-lohnhochrechnungen anpassen
Jahresarbeitsentgeltgrenze für am 31.12.2002 privat Versicherte: 66.150 € Sonstige privat Versicherte: 73.800 €	Bei der Prüfung auf KV-Freiheit beachten, ggf. Reports oder Programme anpassen
Beitragszuschuss zur privaten KV, allgemein: 471,32 € privaten KV, ohne Krankengeldanspruch: 454,78 € privaten PV: 99,22 € privaten PV, Sachsen: 71,66 €	Rechenwerte in den Systemen aktualisieren

Änderungen	Aktionen
Sachbezugswerte u. a. Frühstück: 2,30 € Mittagessen: 4,40 € Abendessen: 4,40 €	Lohnarten anpassen
KV für Studenten und Praktikanten ab 01.08.2024: 87,38 € zzgl. des kassenindividuellen Zusatzbeitrags	Lohnarten anpassen
PV für Studenten und Praktikanten ab 01.01.2025: 30,78 € ohne Kinder ab 01.01.2025: 35,91 €	Lohnarten anpassen
KV-Anwartschaftsversicherung: 54,68 € zzgl. des kassenindividuellen Zusatzbeitrags	Lohnarten anpassen
PV-Anwartschaftsversicherung: 12,73 €	Lohnarten anpassen
Entgeltumwandlung gemäß Betriebsrentenstärkungsgesetz (§ 3 Nr. 63 EStG) Höchstbetrag: 7.728 €/Jahr bzw. 644 €/Monat	Lohnarten anpassen; evtl. erhöhen die Mitarbeiter ihren Vertrag
Altersentlastungsbetrag 13,2 %, max. 627 €/Jahr	Lohnarten anpassen
Versorgungsfreibetrag 13,2 %, max. 990 €/Jahr	Lohnarten anpassen
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag max. 297 €/Jahr	Lohnarten anpassen
Schwerbehindertenausgleichsabgabe 155 € bei 3 bis 5 % 275 € bei 2 bis 3 % 405 € bei unter 2 % 815 € bei gar keiner Beschäftigung von Schwerbehinderten (Sonderregelungen für kleinere Unternehmen beachten).	Anpassung
Pfändungsfreigrenzen für den Schuldner: 1.491,75 €/Monat für den ersten Unterhaltsberechtigten: 561,43 €/Monat für den zweiten bis fünften Unterhaltsberechtigten: 312,78 €/Monat Absolute Höchstgrenze gemäß § 850c Abs. 2 Satz 2 ZPO: 4.573,10 €/Monat	Tabelle seit 01.07.2024 Neue Tabelle zum 01.07.2025 (Werte bei Druck noch nicht bekannt)

1.2 Rechengrößen 2025

Name	bundesweit
Beitragsbemessungsgrenze RV und AV jährlich	96.600 € + 7.200 €
Beitragsbemessungsgrenze RV und AV monatlich	8.050 € + 500 €
Beitragsbemessungsgrenze KV und PV jährlich	66.150 € + 4.050 €
Beitragsbemessungsgrenze KV und PV monatlich	5.512,50 € + 337,50 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze für KV (allgemein)	73.800 € + 4.500 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze für KV (PKV-Versicherte am 31.12.2002)	66.150 € + 4.050 €
Bezugsgröße jährlich (RV)	44.940 € + 2.520 €
Geringverdienergrenze (monatlich)	325 €
Geringfügigkeitsgrenze (monatlich)	556 €
Faktor (Übergangsbereich)	0,6683
Sachbezugswert Frühstück	2,30 €
Mittag- und Abendessen	4,40 €

Rentenversicherung	18,6 %
Knappschaftliche Rentenversicherung	24,7 %
Arbeitslosenversicherung	2,6 %
Pflegeversicherung	3,6 %
Allgemeiner Beitragssatz der gesetzlichen KV	14,6 %
Ermäßigter Beitragssatz der gesetzlichen KV	14,0 %
Durchschnittlicher Zusatzbeitrag	2,5 %
Künstlersozialversicherung	5,0 %
Insolvenzschutzabgabe	0,15 %

Höchstbeitragszuschuss für privat Krankenversicherte	471,32 €
Höchstbeitragszuschuss für privat Krankenversicherte (ohne Krankengeldanspruch)	454,78 €
Höchstbeitragszuschuss für private Pflegeversicherung	99,22 €
Höchstbeitragszuschuss für private Pflegeversicherung (nur für Sachsen)	71,66 €
KV für Studenten und Praktikanten ab 01.08.2022 zzgl. des kassenindividuellen Zusatzbeitrags	87,38 €
PV für Studenten und Praktikanten ab 01.01.2025	30,78 €
PV für Studenten und Praktikanten ab 01.01.2025 – kinderlose	35,91 €
KV-Anwartschaftsversicherung 10 % der Bezugsgröße: 374,50 € x allgemeiner Beitragssatz der Krankenkasse 14,6 % zzgl. des kassenindividuellen Zusatzbeitrags	54,68 €
PV-Anwartschaftsversicherung 10 % der Bezugsgröße: 374,50 € x allgemeiner Beitragssatz in der Pflegeversicherung 3,05 %	12,73 €
Hinzuverdienstgrenze für Rentner (2025)	keine
Einkommensgrenze für Familienversicherung	535,00 €
Einkommensgrenze für Familienversicherung mit geringfügiger Beschäftigung	556,00 €
Gesetzlicher Mindestlohn ab 01.01.2025 pro Zeitstunde (brutto)	12,82 €
Grenze für Betriebsprüfungen der Unfallversicherung	674,10 €

1.3 Mindestlohn und Anpassung seit 01.01.2025

Am 01.01.2015 ist das Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie, das sog. Mindestlohngesetz (MiLoG), in Kraft getreten.

Hier ein Überblick über die wichtigsten Eckpunkte im Gesetz:

1.3.1 Höhe des Mindestlohns und Ausnahmeregelungen

Wichtig

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie (Mindestlohngesetz) wurde seit dem 01.01.2015 ein flächendeckender Mindestlohn in Höhe von 8,50 € in Deutschland eingeführt.

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns wurde die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns ab dem 01.01.2022 beschlossen. **Zum 01.01.2025 wurde der gesetzliche Mindestlohn zuletzt auf 12,82 € angehoben.** Die Anpassung erfolgt nach Vorgabe des Mindestlohngesetzes alle zwei Jahre durch die Mindestlohnkommission.



Der Mindestlohn ist auf alle in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer anzuwenden, unabhängig davon, ob der Arbeitgeber seinen Firmensitz im Inland oder Ausland hat. Fällig ist der Mindestlohn **spätestens am letzten Bankarbeitstag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Arbeitnehmer die Arbeitsleistung erbracht hat.** Allerdings sind eine Vielzahl von Ausnahmeregelungen zu beachten, bei denen der gesetzliche Mindestlohn keine Anwendung findet.

Vom Mindestlohn ausgeschlossen sind beispielsweise **Auszubildende in der Berufsausbildung**. Auch **Ehrenamtliche** haben keinen Anspruch auf Mindestlohn – letztendlich eine logische Schlussfolgerung, denn ein ehrenamtlich Tätiger ohne Entgelt kann keinen Anspruch auf einen Mindestlohn geltend machen. **Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre** haben keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn, wenn sie noch keine Berufsausbildung abgeschlossen haben. **Praktikanten** werden dagegen umfangreicher im Mindestlohngesetz geregelt. Grundsätzlich will der Gesetzgeber einen Missbrauch von Praktikanten verhindern, deshalb spricht er ihnen auch den gesetzlichen Mindestlohn zu. Allerdings mit Ausnahmen:

- Pflichtpraktika und
- Orientierungspraktika/begleitende Praktika von bis zu drei Monaten sind vom Mindestlohn ausgeschlossen.
- Ebenfalls vom Mindestlohn ausgeschlossen sind sog. begleitende Praktika, wenn bei dem gleichen Arbeitgeber nicht bereits vorher ein solches Praktikumsverhältnis bestand.
- Letzte Ausnahme bei den Praktikanten sind Praktika in den Fällen des § 54 SGB III (sog. Einstiegsqualifizierungen) oder Praktika in den Fällen der §§ 68 bis 70 Berufsbildungsgesetz (sog. Berufsausbildungsvorbereitung).

Tipp

Arbeitgeber sollten ihre firmeninternen Regelungen zum Thema Praktikanten überprüfen, denn nicht überall, wo Praktikant draufsteht, steht auch wirklich ein Praktikum dahinter!



Langzeitarbeitslose erhalten in den ersten sechs Monaten ihrer Beschäftigung keinen Mindestlohn. Danach haben sie Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Die Regelung soll eine verbesserte Möglichkeit zur Rückkehr in den Arbeitsmarkt ermöglichen.

Eine weitere besondere Gruppe im Mindestlohngesetz ist die der **Zeitungszusteller**. Für diese gilt der Mindestlohn im Rahmen einer stufenweisen Anpassung. Somit erhalten Zeitungszusteller:

- ab dem 01.01.2015 75 % des Mindestlohns (6,38 €),
- ab dem 01.01.2016 85 % (7,23 €) und
- ab dem 01.01.2017 den Mindestlohn in Höhe von 8,50 € und
- seit dem 01.01.2018 den gesetzlichen Mindestlohn nach Beschluss der Mindestlohnkommission. Somit sind hier keine abweichenden Werte zu berücksichtigen.



Wichtig

Dabei ist zu beachten, dass die Erhöhung des Mindestlohns zum 01.01.2017 für die Gruppe der Zeitungszusteller tatsächlich erst ab dem 01.01.2018 zur Anwendung gekommen ist (siehe Kap. 1.3.2.).

1.3.2 Tarifverträge mit Übergangsregelung

Im Mindestlohngesetz ist in § 24 neben der Sonderregelung für Zeitungszusteller eine Übergangsregelung für die Jahre 2015 bis Ende 2017 vorgesehen. Diese Übergangsregelung war für Tarifverträge anzuwenden, bei denen abweichend von der gesetzlichen Mindestlohnregelung eine Vereinbarung unter 8,84 € getroffen wurde. Diese abweichende Regelung für Tarifverträge und Vereinbarungen nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) und Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) sieht seit dem 01.01.2017 eine Lohnuntergrenze von 8,50 € und seit dem 01.01.2018 den tatsächlichen Mindestlohn in Höhe von 8,84 € vor. **Somit ist seit dem 01.01.2018 jedem Arbeitnehmer pro Zeitzunde der gesetzliche Mindestlohn zu zahlen.**

1.3.3 Arbeitszeitkonto

Arbeitnehmer, die Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn haben, während dieser jedoch durch die Zahlung des verstetigten Arbeitseinkommens nicht erfüllt ist, können **Überstunden** auf ein Arbeitszeitkonto einstellen. Dieses Arbeitszeitkonto muss dann innerhalb von 12 Kalendermonaten nach der jeweiligen Erfassung durch bezahlte Freistellung oder Auszahlung der Überstunden ausgeglichen werden. Die eingestellte Arbeitszeit **darf 50 % der vereinbarten Arbeitszeit nicht übersteigen.**

1.3.4 Aufzeichnungspflichten

Wichtig

Ein wichtiger Punkt im Mindestlohngesetz ist die Regelung zur Aufzeichnung der Arbeitszeit.



Das Mindestlohngesetz verweist an dieser Stelle auf den § 2a des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und die darin genannten Arbeitnehmer. **Zusätzlich werden aber auch die geringfügig Beschäftigten genannt, bei denen der Beginn, die Dauer und das Ende der täglichen Arbeitszeit aufgezeichnet werden müssen.** Diese Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und müssen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages erfolgen. Für Entleiher, dem ein Verleiher eine/n oder mehrere Arbeitnehmer/nen und Arbeitnehmer zur Verfügung stellt, gelten diese Regelungen parallel.

Hinweis

Arbeitgeber müssen nach der Mindestlohdokumentationspflichtenverordnung (MiLoDokV) vom 29.07.2015 keine Arbeitszeiten mehr für ihre Arbeitnehmer aufzeichnen, wenn das regelmäßige Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers mehr als 2.879 € beträgt und das Entgelt jeweils für die letzten 12 Monate nachweisbar ausbezahlt wurde. Keine Arbeitszeiten müssen aufgezeichnet werden, wenn das regelmäßige Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers mehr als 4.319 € beträgt. Beide Regelungen bleiben parallel bestehen und können jeweils angewendet werden.



Wichtig

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Urteil vom 13.09.2022 (Aktenzeichen 1 ABR 22/21) entschieden, dass auch in Deutschland die gesamte Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen ist. Der Arbeitgeber hat nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ein System einzuführen, mit dem die von den Arbeitnehmern geleistete Arbeitszeit erfasst werden kann. Konsequenzen aus diesem Urteil müssen ggf. von einem Fachanwalt geprüft werden.



1.3.5 Bürgenhaftung

Ein weiterer sehr wichtiger Punkt im Mindestlohngesetz ist die Bürgenhaftung. Der Gesetzgeber ahndet Verstöße mit sehr hohen Geldbußen von bis zu 500.000 €. Gemeint ist die Haftung des Auftraggebers von Werk- oder Dienstleistungen in dem Fall, dass ein Sub- oder Nachunternehmer oder aber auch ein von diesem beauftragtes Unternehmen seinen Arbeitnehmern im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung nicht den gesetzlichen Mindestlohn zahlt. Der Auftraggeber haftet in diesen

Fällen wie ein Bürge für die Einhaltung der Mindestlohnregelungen für die Arbeitnehmer. Der Gesetzgeber verstärkt mit dieser Regelung die Wirksamkeit des Mindestlohns. In der Praxis wird sich noch herausstellen müssen, inwieweit die Auftraggeber vollumfänglich ihrer Kontrollpflicht nachkommen können.

1.3.6 Anrechenbarkeit auf den Mindestlohn

Aufgrund fehlender gesetzlicher Klarstellung hat die Bundesregierung in einer Antwort (BT-Drucksache 18/1558, Seite 84) auf die Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drucksache 18/1558, Seite 74) auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 14.04.2005 (Aktenzeichen C-341/02) und 07.11.2013 (Aktenzeichen C-522/12) verwiesen. Nach den beiden Urteilen sind Zulagen nur dann Bestandteil des Mindestlohns, wenn sie nicht das Verhältnis zwischen der Leistung des Arbeitnehmers und der von ihm erhaltenen Gegenleistung verändern und somit ihrem Zweck nach die eigentliche Arbeitsleistung mit dem Mindestlohn entgelten sollen. Danach ist ein Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld nur dann anrechenbar, wenn es zum maßgeblichen Fälligkeitstermin des Mindestlohns gezahlt wird.



Hinweis

Werden Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld vom Arbeitgeber über das Jahr verteilt und vorbehaltlos und unwiderruflich monatlich jeweils mit 1/12 gezahlt, sind diese Zahlungen auf den gesetzlichen Mindestlohn anrechenbar. Die Revision einer Arbeitnehmerin vor dem BAG blieb erfolglos. Das BAG hat mit Urteil vom 25.05.2016 (Aktenzeichen 5 AZR 135/16) die Vorinstanz bestätigt.

Der Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz wird als Brutto-Stundenlohn je Zeitsunde festgesetzt. Das Gesetz macht den Anspruch nicht von der zeitlichen Lage der Arbeit oder den mit der Arbeitsleistung verbundenen Umständen oder Erfolgen abhängig. Der Anspruch auf den Mindestlohn ist dann erfüllt, wenn dieser dem Arbeitnehmer endgültig zur freien Verfügung übereignet oder überwiesen ist.

Alle im Austauschverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stehenden Geldleistungen des Arbeitgebers sind geeignet, den Mindestlohnanspruch des Arbeitnehmers zu erfüllen. Von den im arbeitsvertraglichen Austauschverhältnis erbrachten Entgeltzahlungen des Arbeitgebers fehlt nur solchen die Erfüllungswirkung, die der Arbeitgeber ohne Rücksicht auf eine tatsächliche Arbeitsleistung erbringt oder die auf einer besonderen gesetzlichen Zweckbestimmung beruhen (siehe auch BAG-Urteil vom 17.01.2018, Aktenzeichen 5 AZR 69/17).

Zu den berücksichtigungsfähigen Zulagen und Zuschlägen gehören u. a.:

- Zulagen und Zuschläge, mit denen lediglich die regelmäßige und dauerhaft vertraglich geschuldete Arbeitsleistung vergütet wird,
- Akkordprämien,
- Qualitätsprämien,
- Überstundenvergütungen für tatsächlich geleistete Überstunden,

- Sonn- und Feiertagszuschläge,
- Schmutz- und Gefahrenzulage.

Nicht zu berücksichtigen sind u. a.:

- Nachtarbeitszuschläge,
- Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge,
- Beiträge zu vermögenswirksamen Leistungen,
- Aufwandsentschädigungen.

Hinweis

Weitere Informationen zur Anrechenbarkeit von Lohnbestandteilen zur Erfüllung des gesetzlichen Mindestlohnanspruchs finden Sie auf der Internetseite der Zollbehörde (www.zoll.de) unter der Rubrik Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz.



2 Grundlagen der Entgeltabrechnung

2.1 Aufgaben der Entgeltabrechnung

Im Rahmen der Entgeltabrechnung fallen eine Vielzahl von Aufgaben an.

Dazu gehören in erster Linie:

- Feststellung der Arbeitnehmereigenschaft,
- Festlegung des Arbeitslohns unter Beachtung der rechtlichen und vertraglichen Ansprüche,
- Berechnung der Lohn- und Kirchensteuer,
- Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge,
- Berücksichtigung von Nettobe- und -abzügen,
- Führen von Lohnkonten und Lohnjournalen,
- Anmeldung und Abführung der steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abzüge,
- Meldepflichten in der Sozialversicherung,
- Buchen und Verteilen des Personalaufwands im Rahmen des betrieblichen Rechnungswesens,
- Erstellen von Bescheinigungen und Statistiken,
- Beachtung der Arbeitgeberfürsorgepflichten.

2.2 Arbeitnehmereigenschaft

Vor der Durchführung der Entgeltabrechnungen ist zunächst zu prüfen, ob arbeitsrechtlich ein Arbeits- oder Dienstverhältnis vorliegt oder ob es sich um eine freiberufliche bzw. selbständige Tätigkeit handelt.

Nur für nichtselbständige Arbeitnehmer erstellt der Arbeitgeber die Abrechnungen und ermittelt die gesetzlichen Abzüge. Selbständige und Freiberufler tragen selbst Verantwortung für die korrekte Abführung der Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge.

2.3 Arbeitnehmerbegriff

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften definieren den Arbeitnehmerbegriff. Nach § 1 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV) handelt es sich bei Arbeitnehmern um Personen, die aus einem aktiven oder früheren Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen. Im Unterschied zur Sozialversicherung liegt die Arbeitneh-

mereignschaft auch dann vor, wenn aus einem früheren Dienstverhältnis Arbeitslohn bezogen wird.

Ein Dienstverhältnis besteht, wenn der Arbeitnehmer weisungsgebunden und in die Organisation des Betriebs eingegliedert ist. Grundsätzlich gibt es eine weitgehende Übereinstimmung zwischen dem steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff. Ausnahmen bestehen z. B. bei Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH. Steuerrechtlich handelt es sich hierbei um Arbeitnehmer, sozialversicherungsrechtlich im Regelfall nicht.

Folgende Kriterien sprechen für eine Eingliederung des Arbeitnehmers in die Organisation des Betriebs und lassen somit eine nichtselbständige Tätigkeit, also Arbeitnehmereignschaft, vermuten:

- persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit,
- genau geregelte Arbeitszeiten,
- ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellter fester Arbeitsplatz,
- Urlaubsanspruch und Überstundenvergütung,
- Fortzahlung der Vergütung im Urlaubs- oder Krankheitsfall,
- Einbeziehung in die Sozialleistungen des Betriebs,
- Weisungsgebundenheit.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze führte der Gesetzgeber zum 01.04.2017 den § 611a BGB ein. Mit diesem wird die gesetzliche Definition des Begriffs „Arbeitnehmer“ zur Abgrenzung von Arbeitsverträgen zu Werkverträgen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ergänzt.



Wichtig

Unabhängig von der Bezeichnung liegt ein Arbeitsvertrag vor, wenn sich dies aus der tatsächlichen Durchführung des Vertragsverhältnisses ergibt. Dabei kommt es auf die tatsächliche Bezeichnung im Vertrag nicht an.

Dabei sind die im § 611a BGB genannten Kriterien nicht neu. Die o. g. Aufzählung beinhaltet u. a. auch im neuen Paragraphen genannte Punkte wie z. B. Weisungsgebundenheit, persönliche Abhängigkeit etc.

2.4 Arbeitslohn

Obwohl im allgemeinen Sprachgebrauch die Bezeichnung „Entgelt“ verwendet wird, differenziert das Steuerrecht den Begriff des „Arbeitslohns“.

Das Einkommensteuergesetz definiert in § 8 Abs. 1 EStG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 EStG **Arbeitslohn** als alle Einnahmen, die einem Arbeitnehmer oder seinem Erben aus einem **gegenwärtigen oder früheren** Dienstverhältnis zufließen. Als Einnahmen zählen nicht nur Geld, sondern auch Sachbezüge und geldwerte Vorteile

(z. B. Firmenwagen zur privaten Nutzung, verbilligter Einkauf von Waren und Dienstleistungen).

Leistungen, die der Arbeitgeber im **allgemeinen betrieblichen Interesse** erbringt, wie beispielsweise die Bereitstellung von Aufenthaltsräumen, gehören dagegen nicht zum Arbeitslohn. Sogenannte **Aufmerksamkeiten** (z. B. die Bereitstellung von Getränken in Besprechungsräumen, Geschenke im Wert von bis zu 60 € an den Arbeitnehmer aufgrund eines persönlichen Ereignisses) fallen ebenso nicht unter den Arbeitslohnbegriff.

Grundsätzlich unterliegt Arbeitslohn im steuerrechtlichen Sinne der Lohnsteuer. Bestimmte Einnahmen sind jedoch steuerfrei. Dazu zählen z. B. Beitragsleistungen zur betrieblichen Altersversorgung und Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

2.5 Arbeitsentgelt

Arbeitsentgelt ist ein Begriff aus der Sozialversicherung. Zum Arbeitsentgelt gehören alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

2.6 Laufende Bezüge und Einmalbezüge

In der Abrechnungspraxis führen die unterschiedlichen Bruttobezüge zum steuerpflichtigen Arbeitslohn und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt. In EDV-Programmen erfolgt deren Abbildung über sogenannte **Lohnarten**. Die verschiedenen Bruttobezüge (Lohnarten) unterteilen sich in **laufende Bezüge** und **Einmalbezüge**.

Typische laufende Bezüge sind:

- Gehälter,
- Monatslöhne,
- Stundenlöhne,
- vermögenswirksame Leistungen (AG-Anteile),
- Schichtzulagen,
- Nachzahlungen und Vorauszahlungen, wenn sich diese ausschließlich auf Lohnzahlungszeiträume beziehen, die im Kalenderjahr der Zahlung enden,
- Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume des abgelaufenen Kalenderjahres, der innerhalb der ersten drei Wochen des Folgejahres zufließt.

Laufende Bezüge werden **regelmäßig** bezahlt. Die Versteuerung erfolgt über die Tages-, Wochen- oder Monatslohnsteuertabelle.

Als häufige Einmalbezüge kommen vor:

- Weihnachtsvergütungen,
- Urlaubsgelder,
- Umsatzprovisionen,
- Tantiemen,
- Abfindungen.

Einmalbezüge werden nicht monatlich, sondern nur **gelegentlich** für einen ganz bestimmten Zweck vergütet. Die steuerrechtliche Bezeichnung für solche Einmalbezüge lautet **sonstige Bezüge**.

Sonstige Bezüge werden generell über die **Jahreslohnsteuertabelle** versteuert.

2.7 Lohnzahlungszeitraum/-Lohnabrechnungszeitraum

Der Lohnzahlungszeitraum ist der Zeitraum, für den Arbeitslohn bzw. Arbeitsentgelt gezahlt wird. Der Lohnabrechnungszeitraum bezieht sich hingegen auf den Zeitraum, für den Arbeitslohn und Arbeitsentgelt abgerechnet werden. In der Praxis stimmen Lohnzahlungszeitraum und Lohnabrechnungszeitraum in aller Regel überein. Üblicherweise werden Löhne und Gehälter pro Kalendermonat bezahlt und abgerechnet.

Leistet der Arbeitgeber für den Lohnabrechnungszeitraum lediglich eine Abschlagszahlung und erfolgt die eigentliche Lohnabrechnung erst später, kann er nach § 39b Abs. 5 EStG den Lohnzahlungszeitraum als Lohnabrechnungszeitraum behandeln und die Lohnsteuer erst bei der Lohnabrechnung einbehalten.



Hinweis

Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn der Lohnabrechnungszeitraum fünf Wochen übersteigt oder die Lohnabrechnung nicht innerhalb von drei Wochen nach dessen Ablauf erfolgt.

2.8 Zufluss- und Entstehungsprinzip

2.8.1 Lohnsteuer

Nach § 38 Abs. 2 EStG entsteht die Lohnsteuerschuld, sobald der Arbeitslohn dem Arbeitnehmer zufließt. Dies ist der Zeitpunkt, zu dem der Arbeitgeber den Arbeitslohn an den Arbeitnehmer ausbezahlt und zu dem dieser wirtschaftlich darüber verfügen kann. Bei Überweisung der Löhne und Gehälter erfolgt der Zufluss im Moment der Kontogutschrift.

§ 38a EStG regelt ergänzend dazu, dass laufende Bezüge in dem Kalenderjahr zufließen, in dem der Lohnzahlungszeitraum endet. In diesem Sonderfall wird also das eigentliche Zuflussprinzip in der Steuer durchbrochen. Dagegen gelten sonstige Bezüge immer zum Zeitpunkt des Zuflusses als bezogen.

Beispiel 1

Ein Arbeitgeber zahlt monatlich die Löhne und Gehälter aus. Für den Monat Dezember des laufenden Jahres erfolgt die Auszahlung des Arbeitslohns erst im Januar des Folgejahres.

In diesem Fall gilt der Arbeitslohn noch als im Dezember des laufenden Jahres zugeflossen.



Beispiel 2

Werden im obigen Fall Weihnachtsgelder mit ausbezahlt, fließen diese im Januar des neuen Jahres zu und müssen der Januarabrechnung zugeordnet werden. Eine gemeinsame Abrechnung mit den laufenden Bezügen für Dezember wäre nicht möglich. Um dem zu entgehen, sollte man die Dezemberlöhne noch im Dezember überweisen. Dann gelten auch sonstige Bezüge noch im alten Jahr als zugeflossen und können gemeinsam mit den laufenden Bezügen mit der Dezemberabrechnung versteuert werden.



2.8.2 Sozialversicherung

Im Sozialversicherungsrecht galt in der Vergangenheit für die Beitragserhebung sowohl für laufende Bezüge als auch für einmalige Zuwendungen (Einmalbezüge) einheitlich das **Entstehungsprinzip**. § 22 Abs. 1 SGB IV besagt, dass Beiträge dann fällig werden, wenn der Anspruch des Arbeitnehmers auf das Arbeitsentgelt entstanden ist.

Diese Regelung hat zur Konsequenz, dass Beiträge bereits dann anfallen, wenn der Arbeitslohn geschuldet wird. Auf die tatsächliche Auszahlung kommt es nicht an.

Derartig unterschiedliche Regelungen des Steuer- und Sozialversicherungsrechts, nämlich auf der einen Seite das **Zuflussprinzip** und auf der anderen Seite das **Entstehungsprinzip**, verursachten regelmäßig Probleme und Unsicherheiten.

Hinweis

Seit dem 01.04.2003 gilt in der Sozialversicherung für **Einmalbezüge** das Zuflussprinzip. Für **laufende Bezüge** ist in der Sozialversicherung jedoch weiterhin das Entstehungsprinzip anzuwenden.



Index

A

Abfindung 255, 371
Abfindungszahlungen 255
Abgabegründe 148
Abmeldung 48
Abzugsmethode 183
allgemeine Lohnsteuertabelle 52
Allgemeine Ortskrankenkassen 107
allgemeiner Beitragssatz 105
ältere Arbeitnehmer 116
Alterseinkünftegesetz 49, 66, 67, 68, 366, 383
Altersentlastungsbetrag 66, 355
Altersversorgungsleistungen 363
Angehörige 217
Anlageinstitute 234
anteilige Beitragsbemessungsgrenzen 186
anteilige Steuertage 184
Anwartschaft 383
Arbeitgeberanteil 162
Arbeitgeberwechsel 108, 193
Arbeitgeberzuschuss bei freiwilliger Krankenversicherung 117
Arbeitnehmeranteil 162
Arbeitnehmerbegriff 31
Arbeitnehmerbeiträge 60
Arbeitnehmereigenschaft 31
Arbeitnehmerpauschbetrag 63
Arbeitsbeginn 190
Arbeitseinsatz 264
Arbeitsentgelt 33, 98, 100, 112, 316, 318, 338
Arbeitslohn 32, 33, 34, 50, 53, 54, 55, 64, 65, 77, 79, 81, 86, 100, 101, 181, 234, 235, 237, 243, 244, 245, 246, 257, 259, 264, 290, 294
Arbeitslosengeld 256
Arbeitslosenversicherung 135
Arbeitspapiere 38
arbeitsrechtliche Festlegung 93
Arbeitstage 334
arbeitstägliche Berechnung 182
Arbeitsunfähigkeit 191
Arbeitszeit 237

Aufhebungsvertrag 231
Aufmerksamkeiten 33, 259
Aufstockung 364
Aufwendungsausgleichsgesetz 137
Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichtigen 71
Aufzeichnungs- und Meldepflichten 164
Aufzeichnungspflichten 164, 187, 294
Ausbildungsverhältnis 353
Ausgleichskasse U1 137
Ausgleichskasse U2 137
Auslagenersatz 259
Austrittsmöglichkeit 112
Auszahlungsbetrag 159
außergewöhnliche Belastungen 63
Authentifizierung 41

B

Barlohn 272
Basisgrundlohn 238
bAV-Förderbetrag 385
Befreiung 115
Beiträge 99
Beitragsbemessungsgrenze 100
Beitragsgruppen 103
Beitragsgruppenschlüssel 104, 329
Beitragsnachweis 147, 174
beitragspflichtige Einnahme 338
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 101
Beitragssatzdatei 106
Beitragsteilung 99
Beitragsverfahrensverordnung 241
Beitragszuschlag für Kinderlose 122
Beitragszuschuss des Arbeitgebers 116
Belegschaftsrabatte 111, 257
Berechnung der steuerlichen Abz 51
Berufsausbildung 345
Berufsgenossenschaft 136
Berufskleidung 259
Berufsmäßigkeit 333
Beschäftigungsverbote 142
Beschäftigungszeiten 250
Bescheinigung über Elternzeit 39

Bescheinigung über private Krankenversicherung 39
beschränkt steuerpflichtig 39
besondere Lohnsteuertabelle 52
Betreuungsfreibetrag 62
Betriebskantine 291
Betriebskrankenkassen 107
Betriebsnummerndatei 148
Betriebsrenten 365
Betriebsstätte 165, 166
Betriebsstättenfinanzamt 169
Betriebsveranstaltungen 260, 261
Beurteilung 333
Bewertungsabschlag 293
Bewirtungskosten 263
Bezugsgröße 363
Bezugsmethode 183
Bildungsurlaubsbescheinigung 39
Bindungsfrist 108
Buchungsbeleg 165
Bundesaufsichtsamt 375
Bundesfreiwilligendienst 310
Bundesurlaubsgesetz 198

C

Checklisten Entgeltabrechnung 421
Clearingstelle 399

D

Datenverarbeitungsgeräte 294
DEÜV 148
DEÜV-Jahresmeldung 359, 399
DEÜV-Meldungen 147
Dienstreise 95, 264
Dienstwagenregelung 277
Direktversicherungen 363, 376
Direktzusagen 363
doppelte Haushaltsführung 96
Dreißigstel-Berechnung 182
Durchführungsweg 375
durchschnittliche Arbeitstage 183
durchschnittlicher Zusatzbeitrag 119
Durchschnittsberechnung 291
Durchschnittsprinzip 196

E

Einbehaltung der Lohnsteuer 169
Einkommensteuer 49
Einkommensteuererklärung 40, 56
Einkommensteuervorauszahlung 57
Einmalbezüge 33, 35, 243, 318, 398
1-%-Regelung 278
Einzugsstelle 147, 174
ELStAM-Datenbank 40
ELStAM-Datensatz 44
ELSTER II 39
Elster Online-Portal 41
Elster-Datenbank 41
Elterneigenschaft 122, 123
Elterngeld 212
Elterngeld Plus 214
Elternzeit 209
Ende der Beschäftigung 47
Entbindung 204
Entgeltabrechnung 159
Entgeltbescheinigungsverordnung 177
Entgeltersatzleistung 78
Entgeltfortzahlung 138, 189
Entgeltfortzahlung an Feiertagen 195
Entgeltfortzahlungsanspruch 191
Entgeltfortzahlungsgesetz 186, 189
Entgeltfortzahlungsversicherung 137, 330
Entgeltpunkte 135
Entgeltumwandlung 364
Entgeltumwandlungsanspruch 364
Entlastungsbetrag 54
Entstehungsprinzip 34, 35, 312, 318
Erholungsurlaub 198
Ersatzkassen 107
Erschwerniszulagen 238
erste Tätigkeitsstätte 91
Ertragsanteil 67, 375
Essensmarke 292

F

Fachoberschüler 353
Fachschüler 353
Fachsemester 344
Fahrtätigkeit 94
Fahrtenbuch 278
Faktor F 339

Faktorverfahren 55
 Familienkasse 62
 Familienpflegezeit 222
 Familienpflegezeitgesetz 222
 Feiertagslohn 195
 feste Sollstunden 183
 Firmenfahrzeug 258
 Firmenwagen 237
 Fortbildungskosten 264
 Fortsetzungserkrankung 191
 Freibetrag 260
 Freibeträge 42, 61
 Freistellung 230
 freiwilliges Mitglied 104

G

generelle Beschäftigungsverbote 204
 geringfügig Beschäftigte 142
 geringfügig entlohnte Beschäftigte 309
 geringfügige Sachbezüge 268
 Geringverdiener 100
 Gesamtbrutto 160
 Gesamtsozialversicherungsbeitrag 99
 Geschäftsführer 354
 gesetzliche Feiertage 195
 GKV-Monatsmeldung 359
 GKV-Schätzerkreis 119
 GmbH 354
 Grenzzahl 138, 139
 Großbuchstabe 95, 188
 Grundfreibetrag 63
 Grundlohn 235, 237
 Grundlohnzusätze 238
 Grundtabelle 50
 Gruppenversicherung 378

H

halbe Kinderfreibeträge 61
 Halbteilungsgrundsatz 75
 Hauptarbeitgeber 42
 Hauptbeschäftigung 325
 Haupteintrag Siehe Sonstige Bezüge 53
 Hinterbliebene 370
 Hinterbliebenenbezug 370
 Hinzurechnungsbetrag 42, 64
 Hinzuverdienst bei Rentenbezug 358

Homeoffice 92

I

ID-Nr 42
 Innungskrankenkassen 107
 Insolvenz 383
 Insolvenzgeldumlage 136

J

Jahresarbeitsentgelt 98, 241
 Jahresarbeitsentgeltgrenze 101, 104, 112, 116, 327
 Jahresbeitragsbemessungsgrenzen 252
 Jahreslohnsteuertabelle 53, 244
 Jahresmeldungen 37, 399
 Jubilarefeiern 261

K

kalendertägliche Berechnung 181
 kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt 228
 Kapitalauszahlung 371
 Kapitalzahlung 377
 Kappung 73
 kassenindividueller Zusatzbeitrag 105, 120
 Kinderfreibetrag 61, 62
 Kindergeld 62
 Kinderlosigkeit 123
 Kirchensteuer 72
 kirchensteuerberechtigte Konfession 74
 Kirchensteuersätze 73
 Kohorte 368, 390
 Kohortenversteuerung 68, 71
 Kohortenversteuerungsprinzip 366
 konfessionsverschiedene Ehen 75
 Krankengeld 194
 Krankenversicherung 104
 Krankenversicherungsbeitrag 319
 Krankenversicherungspflicht 104
 Krankheiten 190
 Krankheitsfall 189
 Kündigung 106
 kurzfristige Beschäftigung 309, 331
 kurzzeitige Arbeitsverhinderung 217

L

laufende Bezüge 33, 53
laufender Arbeitslohn 244
Listenpreis 278, 279
Lohnabrechnungszeitraum 34, 251
Lohnausfallprinzip 193
Lohnbuchhaltung 165
Lohnersatzleistungen 78
Lohnjournal 164
Lohnkonto 164, 398
Lohnsteuerabzugsmerkmale 39, 40
Lohnsteueranmeldung 165, 168, 169
Lohnsteueranmeldungsformular 165
Lohnsteueranmeldungszeiträume 169
Lohnsteuerbescheinigung 40, 41, 47, 78,
84, 164, 187, 195, 207, 233, 246, 396,
397, 398
Lohnsteuerjahresausgleich 395
Lohnsteuerjahrestabelle 53
Lohnsteuerkarte 75
Lohnsteuerliche Betriebsstätte 72
Lohnzahlungszeitraum 34, 238, 244

M

Mahlzeiten 264, 290
Mehrarbeitszuschläge 237
Mehrfachbeschäftigte 359
Mehrfacherkrankungen 190
Meldegruppe 148
Meldepflichten 329
Meldetatbestände 148
Meldeverfahren 147
Meldung zur Sozialversicherung 37
Milderungszone 77
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage
321
Mindestkirchensteuersatz 73
Mindestvorsorgepauschalen 60
Minijobzentrale 148
Mitgliedschaft 107
Monatslohnsteuertabelle 53
Monatstabelle 184
Mutterschaftsaufwendungen 142
Mutterschaftsgeld 142, 206, 228
Mutterschutz 202
Mutterschutzfrist 142
Mutterschutzlohn 142, 205

N

Nachpraktikum 350
Nachtarbeit 236
Nachweispflicht 193
Nachweisverfahren 83
Nachzahlungen 121
Nebenbeschäftigung 325
Nettoabzüge 162
Nettoarbeitsentgelt 226
neue Vervielfältigungsregelung 381
Neueintritt 37
Neueintritt Arbeitnehmer 37
Neuzusagen 383
Niedriglohnsektor 335

O

ordentlicher Studierender 344
ortsfeste Einrichtung 92

P

Partnerschaftsbonus 216
Pauschalbeitrag 319
pauschale Kirchensteuer 76
pauschale Lohnsteuer 82
Pauschalierung 79
Pauschalierungshöchstbetrag 378
Pauschalierungsmöglichkeit 80, 378
Pauschalierungssätze 82
Pauschalsteuer 324
Pauschalversteuerung 262
Pauschbeträge für Behinderte 63
Pensionsfonds 363
Pensionskassen 363
Personaldokumente 42
Personalrabatte 293
Personengruppen 415
Pfändung 257
Pfändungsberechnung 58
Pflegeunterstützungsgeld 218
Pflegeversicherung 121
Pflegeversicherung bei Kinderlosigkeit 37
Pflegezeit 219
Pflegezeitgesetz 216
Phantomlöhne 312
Praktikanten 348

Privat krankenversicherte Arbeitnehmer
117
private Krankenversicherungen 107
Privathaushalte 331
Programmablaufplan 61
Progressionsvorbehalt 78, 188
Prüfungsordnung 350

Q

quantitative Prüfung 93

R

Rabattfreibetrag 293
Recht auf Übertragung
– betriebliche Altersversorgung 383
Referenzdatum 43
Regelkirchensteuersatz 84
regelmäßiges Arbeitsentgelt 112, 312
regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt 110
Reisekosten 261
Rentenpunkte 147
Rentenversicherung 134
Rentenversicherungsbrutto 161
Rentner 120, 355
Riesterförderung 379

S

Sachbezüge 257
Sachbezugsart 266
Sachbezugswerte 292
Sachgeschenke 263
Sammelpunkt 92
Säumniszuschläge 169
Schmutzzulagen 238
Schüler 353
Selbstzahler 107
SFN-Zuschläge 235
Solidaritätszuschlag 77
Sonderausgaben 63
Sonderkündigungsschutz 220
Sonn- oder Feiertag 236
sonstige Bezüge 244
Sozialleistungen 225
Sozialversicherung 97
Sozialversicherungsausweis 38, 39, 45
Sozialversicherungsbrutto 160

Sozialversicherungsentgeltverordnung
291
Sozialversicherungspflicht 98
Sozialversicherungstage 185, 187, 200,
250
Sparzulage 233
Splittingtabelle 50
Stammkapital 354
Statusfeststellungsverfahren 354
Sterbebegleitung 219
Sterbegeld 370
steuer- und sozialversicherungsrechtliche
Abzüge 159
Steuerbrutto 160
Steuer-Identifikationsnummer 39
Steuerklassen 54
Steuerklassenwahl bei Ehegatten 55
steuerrechtliche Abzüge 49
Steuertage 187, 208, 408, 409
Stiefkinder 124
Studenten 343
Studium 344
stundenweise Umrechnung 183
SV-Luft 247
SV-Net-Classic 147
SV-Net-Standard 147

T

Tageslohnsteuertabelle 53, 184
Tagestabelle 53, 184
Tätigkeitsschlüssel 38
Teilgehalt 186
Teillohnzahlungszeitraum 181
teilweise Pflegezeit 221
Teilzeitstudium 345
Telefonkosten 294
Träger 97

U

Überbrückungsbeschäftigungen 353
Übergangsbereich 335
Übernahme der Zusage 383
Überschreitung der JAEG 104
Überstunden 234
übliche Mahlzeit 95
Umlagebeiträge 143
Umlageversicherung 137

Unfallversicherung 136
Unterbrechung 187
Unterbrechungsmeldung 195
Untereintrag 48, 49
Unterkunft 266
Unterschiedsbetrag 77
Urlaubsabgeltung 200
Urlaubsanspruch 198
Urlaubsbescheinigung 39, 198
Urlaubsentgelt 199
Urlaubsgeld 200
Urlaubslohn 199

V

verbesserte Portabilität 382
Vereinfachungsverfahren 83
Vergleichsnetto 226
Vermögensbildung 234
vermögenswirksame Leistungen 233
Verpflegung 265
Verpflegungskosten 95
Verpflegungspauschale 94, 95
Versicherungsfreiheit 310
Versicherungspflicht 98
Versicherungswirtschaft 377
Versicherungszweige 101
Versorgungsbezüge 66, 67, 245, 365
Versorgungsbezugsempfänger 120
Versorgungsfreibetrag 66, 67, 69, 365, 366
Versorgungsleistungen 375
Verteilungsschlüssel 76
Vervielfältigungsregelung 381
volle Pflegezeit 221

Vorarbeitgeberwerte 245, 246
voraussichtliche Beitragsschuld 170
voraussichtlicher Jahresarbeitslohn 244
Vorpraktikum 349
Vorsorgepauschale 63
Vorverdienste 254

W

Wahlfreiheit 364
Wahltarife 107
Warengutscheine 268
Wartezeit 194
weitläufiges Tätigkeitsgebiet 94
Werbungskosten 63
Werbungskostenpauschale 68, 69
Werkstudenten 344
Werkstudentenprivileg 350
Wohnung 266

Z

Zeitjahr 344
Zollkodexanpassungsgesetz 261
zu versteuerndes Einkommen 78
Zuflussprinzip 35, 53, 312, 318
Zusammenrechnung 325
Zusatzbeitrag 99, 123
Zuschläge 234
Zuschuss 117
Zuschuss zum Mutterschaftsgeld 142, 207
Zweige der Sozialversicherung 97
Zwischenpraktikum 349, 350
Zwölfteilungsregelung 371